

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Mitarbeiter des Behindertenbeauftragten des akademischen Senats

Dr. phil. Christfried Rausch

christfried.rausch@verwaltung.uni-halle.de

www.inklusion.uni-halle.de

Nachteilsausgleiche in Studium und Prüfungen als Instrument zur Sicherung von Chancengleichheit

Vorbemerkung:

Studierende mit einer Behinderung/chronischen Erkrankung stehen oft vor einer komplexen Lebenssituation.

Der beste Nachteilsausgleich ist die Verwirklichung von Inklusion in allen Bereichen des Studierens, da dadurch der Bedarf an Nachteilsausgleich in Form von Sonderregelungen überwunden werden kann.

Inklusion ist nur möglich, wenn soziale Selektion überwunden wird.

Je enger und damit selektiver die Regelungen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben sind, desto größer ist der Bedarf an individuellen Nachteilsausgleichen als Sonderregelungen.

Inhalt:

1. Was ist Sinn und Zweck eines Hochschulstudiums?
2. Was ist Sinn und Zweck von Studien- und Prüfungsleistungen?
3. Nachteilsausgleiche als Instrument
Chancengleichheit zu gewährleisten
4. Rechtliche Regelungen zu Nachteilsausgleichen im
Fokus der speziellen Situation von Studierenden mit
psychischen Beeinträchtigungen
5. Von der erratischen Situation zur verlässlichen
Verfahrensweise: Arbeit an einer verbindlichen
Handreichung zu Nachteilsausgleichen an der
Universität Halle-Wittenberg
6. Fallbeispiele
7. Ausblick mit Visionen und Diskussion

1. Was ist Sinn und Zweck eines Hochschulstudiums ?

1. Sinn und Zweck eines Hochschulstudiums

Wissenschaftliche Bildung in einem auf Reflexivität ausgerichteten Bildungsraum mit den Zielen:

- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten:
 - im wissenschaftlichen Arbeiten
 - in einer oder mehreren Fachdisziplin/-en
- Abschluss mit universellem Charakter für:
 - Laufbahnen in Berufsfeldern, in denen wissenschaftlich basiertes reflektiertes Handeln gefordert ist
 - Laufbahnen im Wissenschaftsbereich

1. Sinn und Zweck eines Hochschulstudiums

In Abgrenzung zu:

- Berufsausbildung in (hoch)spezialisierten Ausbildungsberufen mit auf Brauchbarkeit und Nützlichkeit im Berufsziel ausgerichteten Inhalten und Lernräumen
- Abschluss in einem speziellen Ausbildungsberuf

2. Was ist Sinn und Zweck von Studien- und Prüfungsleistungen?

2. Sinn und Zweck von Studien- und Prüfungsleistungen

sinngemäß nach Prof. Wolfhardt Kohte (Sozial- und Arbeitsrecht MLU):

Studien- und Prüfungsleistungen haben den Zweck, der/dem Studierenden zu ermöglichen, ihre/seine fachliche Leistungsfähigkeit darzustellen und durch die Prüfungsbehörde die fachliche Eignung im Prüfungszeugnis bescheinigt zu bekommen.

Die persönliche Eignung des Prüflings für einen oder mehrere bestimmte Tätigkeiten darf hierbei keine Rolle spielen.

3. Nachteilsausgleiche als Instrument Chancengleichheit zu gewährleisten

3. Nachteilsausgleiche

Studium bestimmt durch Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen:

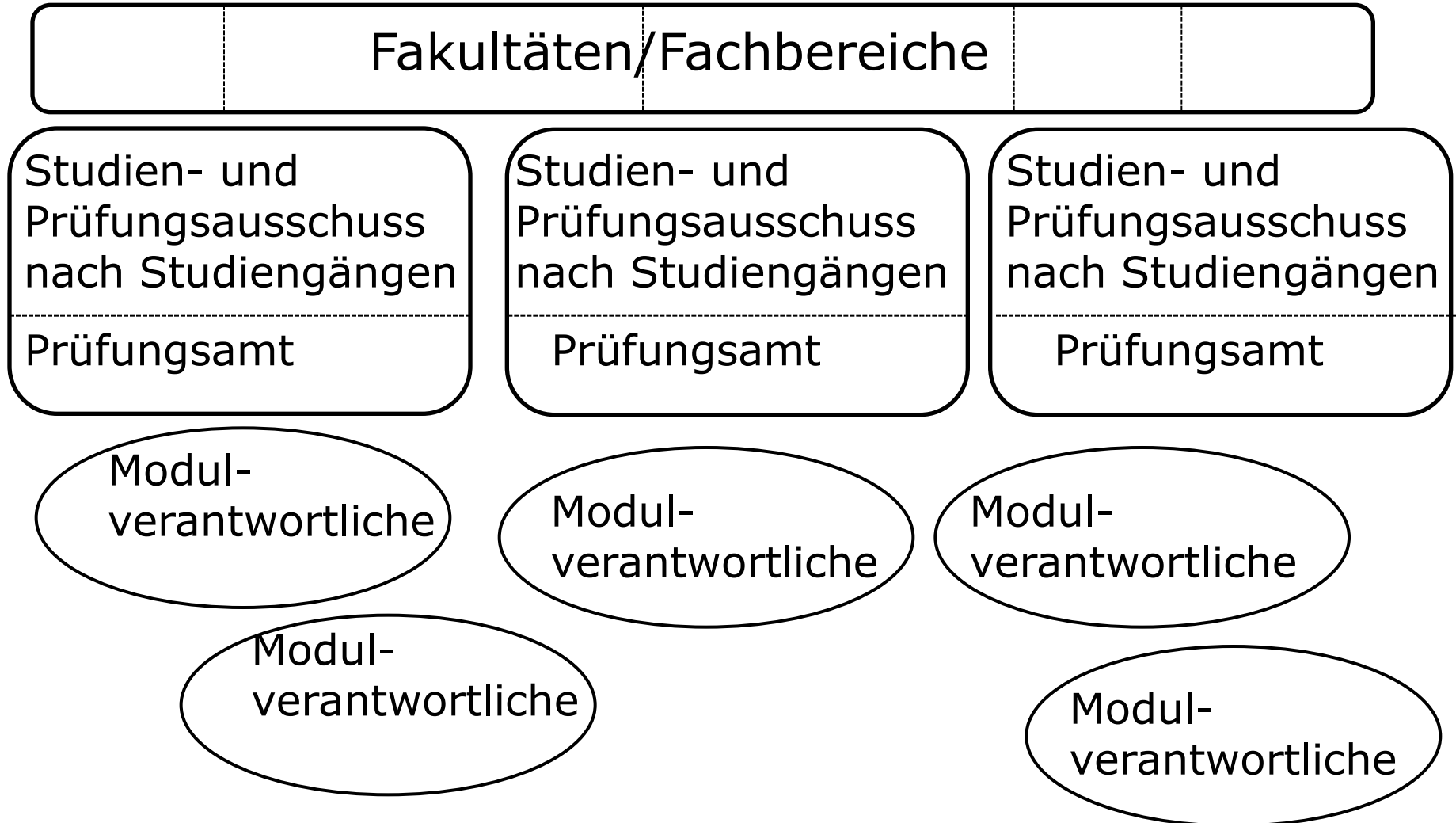
In der Regel ausgerichtet an den Anforderungen und Traditionen des Faches und den Normerwartungen eines gesunden Studierenden

Studierender mit psychischen Beeinträchtigungen → daraus entstehen individuell unterschiedliche Abweichungen von der Normerwartung des Gesunden in persönlichen Leistungsbereichen

3. Nachteilsausgleiche

Uni Halle: 263 Studiengänge/20.700 Studierende/10 Fakultäten

Universität/Hochschule heterogen strukturiert:



3. Nachteilsausgleiche

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs immer als individuell nach dem Bedarf des Studierenden in Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen festzulegen, mit dem Ziel, die aus der Beeinträchtigung entstehenden Nachteile und damit verminderten Chancen gegenüber nicht-behinderten Studierenden auszugleichen!

Grundlage: ärztliches Attest mit Aussagen zu Dauer, schwere und den Auswirkungen der psychischen Beeinträchtigung auf Studien- und Prüfungsleistungen. Aus Datenschutzgründen keine detaillierte Diagnose der Erkrankung!

3. Nachteilsausgleiche

Beispiel ärztliches Attest für Schreibzeitverlängerung:

Sehr geehrter Herr Dr. Rausch,
hiermit bestätige ich, dass mein Patient, Herr XY , an einer schweren chronischen Krankheit leidet, er ist mit einem Grad der Behinderung von 50 als schwerbehindert anerkannt.
Aufgrund dieser Erkrankung ist Herr XY während der Anfertigung seiner Masterthesis stark eingeschränkt, wodurch er seine Modulleistung nicht in der vorgesehenen Frist erbringen kann. Die Erkrankung wirkt sich dabei in der Intensität unterschiedlich aus, Phasen einer sehr hohen Beeinträchtigung wechseln mit Phasen einer geringen Beeinträchtigung, insbesondere in Abhängigkeit des Umfangs der konzentrativen Beanspruchung. Insgesamt betrachtet ist eine Beeinträchtigung von 50 % der Leistungsfähigkeit in der Zeit der Masterthesis zu konstatieren. Darum bitten wir Sie um eine entsprechende Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes seiner Masterarbeit um drei Monate.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. med Xyz

3. Nachteilsausgleiche laut Integrationsvereinbarung der Uni Halle



MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

Amtsblatt
16. Jahrgang, Nr. 7 vom 28. November 2006, S.

Kanzler

Integrationsvereinbarung zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der Schwerbehindertenvertretung, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Studierendenschaft

vom 24.07.2006

Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Hauptschwerbehindertenvertretung beim Kultusministerium Sachsen-Anhalt und die Hauptschwerbehindertenvertretung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeine Hauptpersonalrat beim Kultusministerium Sachsen-Anhalt und der Lehrerhauptpersonalrat beim Kultusministerium Sachsen-Anhalt haben eine Rahmenvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung wird die folgende Integrationsvereinbarung geschlossen.

Präambel

Menschen mit Behinderungen sind im besonderen Maße auf die Solidarität und die Unterstützung durch andere Menschen angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Menschen mit Behinderungen unterstehen dem besonderen Schutz des Staates. Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Auf der Grundlage des SGB IX und dem Behindertengleichstellungsgesetz sollen diese Verpflichtungen auch im Rahmen der vorliegenden Integrationsvereinbarung umgesetzt werden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich in Artikel 38 der Landesverfassung verpflichtet, die gleichwertige Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bejaht diese Aufgabe und ist bereit, als einer der größten Arbeitgeber im südlichen Sachsen-Anhalt einen Beitrag zur Integration zu leisten.

Diese Verpflichtungen sind die Grundlage dieser Vereinbarung, in der die Verfahrensweisen für die Eingliederung in Beruf und Studium, Schulung, Berufsausbildung und Qualifikation schwerbehinderter Menschen und ihnen Gleichgestellter geregelt werden.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Auswirkungen von Behinderungen werden in offenem Dialog mit allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt.

Diese Integration ist zugleich ein wichtiger Schlüssel, um den Anteil behinderter Studierender zu erhöhen und in Forschung und Lehre glaubwürdig die Bedeutung einer solchen Integration vermitteln zu können.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sollen den behinderten Menschen verständnisvoll und aufgeschlossen begegnen und sie in ihrem Bemühen, trotz der Behinderung hochwertige Arbeit zu leisten, in jeder Weise unterstützen. Alle zugunsten schwerbehinderter Menschen getroffenen Bestimmungen sind großzügig auszulegen.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Verbesserung der Situation der Mitglieder und Angehörigen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 1 Satz 2.

- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden insbesondere durch
(...)
 - Nachteilsausgleich im Studium,
 - Nachteilsausgleich bei Prüfungen.

§ 11 Angemessene Nachteilsausgleiche bei Prüfungen

(1) Behinderte Prüflinge können Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Prüfungsamt sind vor Beginn der Prüfungen die Schwerbehinderteneigenschaften, die Art und der Grad der Behinderung des Prüflings bekannt zu geben, es sei denn, dass der Prüfling damit nicht einverstanden ist. Die Prüflinge können sich dabei einer Vertrauensperson bedienen.

3. Nachteilsausgleiche laut Integrationsvereinbarung der Uni Halle

(3) Als Nachteilsausgleiche können gewährt werden:

- Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung anderen Prüflingen gegenüber wesentlich beeinträchtigt sind, ist die Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten angemessen zu verlängern.
- Bei mündlichen Prüfungen können schwerbehinderte Prüflinge auf Antrag einzeln geprüft werden, soweit keine entgegenstehenden Regelungen bestehen.
- Die Prüfungsdauer darf in besonderen Fällen, vor allem bei mündlichen oder praktischen Prüfungen, verkürzt und geteilt werden. Falls erforderlich, sind Erholungszeiten einzulegen.

3. Nachteilsausgleiche laut Integrationsvereinbarung der Uni Halle

- Prüfungsmodalitäten müssen in jedem Einzelfall der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen. Zum Beispiel sollen bei schriftlichen Arbeiten Blinden eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Hilfskraft zur Verfügung gestellt und Hörgeschädigten sowie stark Sprachbehinderten die mündlichen Fragen schriftlich vorgelegt werden.

3. Nachteilsausgleiche laut Integrationsvereinbarung der Uni Halle

(4) Auf Teile der Prüfung kann verzichtet werden, wenn diese besondere Schwierigkeiten mit sich bringen und für den zukünftigen Einsatz der bzw. des Schwerbehinderten nicht von Bedeutung ist, soweit keine zwingenden Normen entgegenstehen.

(5) Schwerbehinderte Prüflinge dürfen eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüflinge, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. In diesem Rahmen darf die Wiederholungsprüfung auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Leistungen des Prüflings geringer als ausreichend bewertet worden sind.

3. Nachteilsausgleiche laut Integrationsvereinbarung der Uni Halle

(6) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

4. Rechtliche Regelungen zu Nachteilsausgleichen im Fokus der speziellen Situation von Studierenden mit psychischen Beeinträchtigungen

4. Rechtliche Regelungen zu Nachteilsausgleichen

Universitätsesebene Martin-Luther-Universität:

Zukünftig in § 19 a ABStPOBM :

„(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden“

4. Rechtliche Regelungen zu Nachteilsausgleichen

Die Formulierung "**kann**" in §19 a der ABstPOBM stellt keine Wahlfreiheit des Prüfungsausschusses im Sinne einer Gewährung oder Nicht-Gewährung von berechtigt beantragten Nachteilsausgleichen dar. Diese Formulierung definiert das Ermessen der Prüfungsausschüsse bei der Entscheidung der zu gewährenden Form des Nachteilsausgleichs, welches pflichtgemäß wahrzunehmen ist. Pflichtgemäß bedeutet dabei: der Nachteilsausgleich muss möglichst passgenau sein im Kontext der gesundheitlichen Beeinträchtigung der/des betroffenen Studierenden und des fachlichen Anspruchs der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

Es gibt einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich, aber nicht auf eine bestimmte Form!

4. Rechtliche Regelungen zu Nachteilsausgleichen

Rechtsnormen oberhalb der Universitätsebene
siehe PDF-Dokument „Liste einschlägiger
Rechtsnormen für Nachteilsausgleiche“

5. Von der erratischen Situation zur
verlässlichen Verfahrensweise:
Arbeit an einer verbindlichen Handreichung
zu Nachteilsausgleichen an der
Universität Halle-Wittenberg

5. Von der erratischen Situation zur verlässlichen Verfahrensweise

Bisher gibt es unterschiedliche Handhabungen und Verfahrensweisen in den Fakultäten/Instituten/Studiengängen.

Mein Ziel: Wenn der betroffene Studierende es wünscht, über das Büro des Behindertenbeauftragten eine einheitliche Verfahrensweise bei der Ermittlung des Bedarfs, der Antragstellung und dem Umgang mit den ärztlichen Nachweisen zu etablieren, die einen größtmöglichen Schutz der Daten und Person des Betroffenen ermöglicht.

5. Von der erratischen Situation zur verlässlichen Verfahrensweise

→ Aktuell Arbeit an einer verbindlichen Handreichung zusammen mit Abteilung 1 „Studium und Lehre“ mit Hinweisen zur Definition von Behinderung/chronischer Krankheit, Hinweisen auf mögliche Nachteilsausgleiche und zur geplanten Verfahrensweise.

4. Von der erratischen Situation zur verlässlichen Verfahrensweise

➔ Vorschlag zur Verfahrensweise:

1. Betroffene Studierende entscheiden zuerst mit einem Kreuz auf einem Formular, ob Sie allein oder über das Büro des Behindertenbeauftragten Nachteilsausgleiche beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen werden.

4. Von der erratischen Situation zur verlässlichen Verfahrensweise

Weiterer Ablauf:

1. Mein Büro erhält die Gutachten. Die Gutachten unterliegen der Schweigepflicht und verbleiben in der Aktenhaltung des Büros, Prüfungsausschussvorsitzende erhalten das Recht zur Einsichtnahme im Büro.
2. Mein Büro erarbeitet eine SOP (Standard Operating Procedure – Arbeitsanweisung) nach dem Muster: "Unserer Stelle liegen Gutachten vor, die einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen von <Name, Matrikel> erfordern. Der Nachteil ist wie folgt auszugleichen: Schriftliche Prüfungen: +25% mehr Zeit, extra Raum, Abschirmung gegen Störungen, etc. Mündliche Prüfungen: Probelauf, 50% mehr Zeit, Fragen müssen u.U. genauer erklärt werden, da der Prüfling keine "zwischen-den-Zeilen-Formulierungen" korrekt deuten kann (Beispiele).

4. Von der erratischen Situation zur verlässlichen Verfahrensweise

3. Die SOPs gehen zu Studienbeginn an die verantwortlichen Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter.
4. Bei Anmeldung zur Prüfung teilen die Prüfungsämter dem Prüfer vertraulich die SOP mit.

6. Fallbeispiele (konstruiert, aber so möglich)

6.1 Zweifach Bachelor Student in zwei Fakultäten (Politikwissenschaft 90 LP / Italianistik 90 LP)

Kontaktaufnahme:

Anfrage durch Sozialpädagogin der Ambulanz einer Klinik zur Beratung Studienwiederaufnahme nach längerer vollstationärer Rehamaßnahme

Studium:

4. Fachsemester in Politik und 2. Fachsemester aufgrund von Wechsel in Italianistik

Diagnose:

Paranoid-halluzinatorische Psychose, erstmals 2010 diagnostiziert >> bisher 3 stationäre Behandlungen und seit Diagnose im multimodalen Setting der Institutsambulanz angebunden

Klärung im Erstgespräch:

Bedarf an Nachteilsausgleichen für Studien- und Prüfungsleistungen in Form von:

- für mündliche Prüfungen die Gestaltung der Prüfungssituation als Vortrag innerhalb der Seminargruppe anstatt einer Einzelprüfung,
- eine Zeitverlängerung für die Erbringung von schriftlichen Prüfungsleistungen von 50 %,
- ablegen von schriftlichen Prüfungen in einem separaten Raum (zum Beispiel beim Mitarbeiter des Behindertenbeauftragten des akademischen Senats),
- Erlaubnis der Abweichung von der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen, ohne die Möglichkeit zu verlieren, Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen (z.B. Arzt- und Therapieterminen) notwendig ist.

Fallbeispiel: Frau Schneider

Termin mit dem Prüfungsausschuss für Italianistik
(Philosophische Fakultät II):

Nachdem die Nachteilsausgleiche Besprochen wurden, wird
Antrag der Studentin mit Stellungnahme von mir beim
Prüfungsausschuss eingereicht und in einem Punkt modifiziert
genehmigt:

- Ersatz aller mündlichen Prüfungen durch die
Prüfungsform Klausur.

Klärung mit dem Prüfungsausschuss für Politik (Philosophische Fakultät I) erfolgt telefonisch:

Absprache der Nachteilsausgleiche für noch wenige ausstehende Prüfungsleistungen am Telefon unter bei sein des Studenten, im Anschluss Gesprächsnotiz mit Aktenvermerk dazu

>> Weitere Klärung bei Bedarf.

Bedarf an Assistenz als Studiencoach :

- Gemeinsame Suche nach einer/einem geeigneten Kommilitonin/Kommilitonen als Coach;
- da Finanzierung aufgrund er psychischen Erkrankung über den Träger der Eingliederungshilfen nicht erfolgsversprechend ist, Finanzierung über den Sonderfond für Hilfen für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit der Uni Halle:

Assistentin erhält einen HIWI-Vertrag über das Dekanat der Fakultät, an dem Frau Schneider hauptsächlich studiert (Philosophische Fakultät I), die Mittel werden durch mich aus einem Sondertitel an die Fakultät beordert.

Umfang der Assistenz: 12 Stunden / Monat

6.2 Zweifach Bachelor Studentin
ausländischer Herkunft in einer Fakultät
(Politikwissenschaft 90 LP / Soziologie 90 LP)

Kontaktaufnahme:

Anfrage durch Ausländerbeauftragten der Universität Halle-Wittenberg – im Anschluss nimmt die Studentin mit mir Kontakt auf

Studium:

11. Fachsemester

Studium bis auf die insbesondere quantitativ ausgerichteten Methodenmodule absolviert.

Diagnose:

Mittelschwere depressive Episode;
massive Prüfungsangst;
chronische Myalgien.

Bedarfsermittlung nach Erstgespräch:

Studentin hat im Studium massive Probleme mit den Statistik-Modulen. Aufgrund ihrer Studienkombination muss sie sogar 4 Module in quantitativen Verfahren der Sozialwissenschaften mit Prüfungsleistungen in Form von Klausuren absolvieren.

Studentin benötigt eine Stressreduktion für die Prüfungsleistung, da sich unter großem zeitlichen Druck ihre gesundheitliche Situation bis hin zur Prüfungsunfähigkeit verschlechtert.

Aufgrund der schulischen Voraussetzungen aus dem Herkunftsland benötigt die Studentin auch ein intensives Coaching zur Vorbereitung auf die Prüfungen.

Nächste Schritte:

Ein Gespräch mit der modulverantwortlichen Dozentin hat ergeben, dass der Studentin bereits ein Studienortwechsel an eine Universität nahegelegt wurde, die keinen so massiven Schwerpunkt in der quantitativen Methodenausbildung hat. Dies schließt die Studentin für sich aus.

Nach schriftlichen Kontakt der Studentin mit der Prüfungsausschussvorsitzenden, antwortet diese ihr per eMail, dass die Modulverantwortliche bei ihr mit einer Hausklausur als Nachteilsausgleich einverstanden ist.

Einen Tag später stellt die Studentin einen Antrag, der mit meiner Stellungnahme per Uni-Hauspost eingereicht wird. In der Antwort, wird der Studentin nun doch keine Hausklausur, sondern lediglich eine Schreibzeitverlängerung und ein separater Raum gewährt.

Assistenz:

Über die Modulverantwortliche wird für die Studentin eine Tutorin als Coach gewonnen. Beide arbeiten zur Vorbereitung auf die Klausur intensiv zusammen.

→ Zum Klausurtermin bekommt die Studentin einen separaten Raum und 25 % Schreibzeitverlängerung. Leider reicht dies nicht, um die Klausur zu bestehen.

Weiterer Verlauf:

Die Studentin und der Coach bereiten sich noch intensiver auf den ersten Nachprüfungstermin vor. Kurz vor dem Termin schätzt der Coach ein, dass die Studentin in den gemeinsamen Übungen einen Leistungsstand erreicht hat, dass mindestens ein Bestehen mit 3,7 möglich sein sollte.

- ➔ Zum Nachprüfungstermin bekommt die Studentin noch eine größere Zeitverlängerung um 50 %. Leider kann sie auch dieses mal nicht bestehen.

Zwischenzeitlich verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Studentin stark, so dass sie eine stationäre Therapie anstrebt.

Unterstützung von meiner Seite:

Auch nach einem Gespräch durch den Behindertenbeauftragten persönlich mit der Prüfungsausschussvorsitzenden schließt diese und die Modulverantwortliche nun kategorisch eine Hausklausur als alternative und geeignetere Prüfungsform aus.

Ihr Argument: Hier seien die Bedingungen nicht überprüfbar.

Allerdings wurden in dem Bereich früher schon Hausklausuren geschrieben.

Fazit für die Studentin: Ihr wird weiterhin nahe gelegt, die Universität zu wechseln, alternativ wird ihr eingeräumt, eine Klausur ohne Zeitbegrenzung zu schreiben.

Die Studentin ist seit drei Jahren mit den Methodenmodulen beschäftigt und ihre Erkrankung hat sich dadurch weiter verschärft.

6. Ausblick mit Visionen und Diskussion

6. Ausblick mit Visionen und Diskussion

Ist es möglich, auch für Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen an einer Hochschule einheitliche Regelungen für die Umsetzung von Nachteilsausgleichen zu schaffen, welche die fachlichen Leistungsmerkmale aufzeigt indem Defizite aus persönlichen Eignungsbereichen ausgeglichen werden?

6. Ausblick mit Visionen und Diskussion

Ist es möglich, durch innovative didaktisch-methodische Veränderungen in der Studienorganisation und Leistungsermittlung über die klassischen Instrumente hinaus, behinderungsbedingt entstehende Nachteile aufzulösen?

•→ Beispiel: „mastery learning“ beim formativen Assessment (vgl. Black, Paul and Wiliam, Dylan(1998) 'Assessment and Classroom Learning', Assessment in Education: Principles, Policy & Practice, 5: 1, 7 — 74)